

Führung / Kommunikation

Das Bundesbodenschutzgesetz und die darin enthaltene Haftung der Organe einer juristischen Person.

Was ist zu tun, Herr Kalscheuer

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) soll die Funktion des Bodens sichern bzw. wiederherstellen. Dafür sind besonders schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und die Altlasten sowie dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren. Darüber hinaus sind Vorsorge-maßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Für die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen besteht für die zuständigen Bodenschutzbehörden ein weiter Handlungsspielraum. Neben Gefahren, auf deren Abwehr es im klassischen Polizeirecht allein ankommt, erfasst das Gesetz bereits erhebliche Nachteile oder Belästigungen. Deshalb kann die Behörde regelmäßig in einem früheren Stadium tätig werden.

I. Aufgaben und Maßnahmen der Bodenschutzbehörden



RA Dr. Fiete Kalscheuer. Foto: privat

Die Bodenschutzbehörden schreiten ein, wenn eine schädliche Bodenveränderung (z.B. Kontamination durch eine Altlast) vorliegt. Sie ordnet Untersuchungen (§ 9 BBodSchG) sowie Sanierungen (§ 10 BBodSchG) an und überwacht diese. Die Entscheidung, ob die Behörde, wie sie im Einzelnen und insbesondere gegen wen sie tätig wird, liegt in ihrem Ermessen. Zur Untersuchung und Sanierung sind grundsätzlich der Verursacher, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber, der die tatsächliche Gewalt über ein Grundstück hat, verpflichtet (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG). Ebenso ist der frühere Eigentümer eines Grundstücks zur Untersuchung und Sanierung verpflichtet, wenn er sein Eigentum nach dem 1. März 1999 übertragen hat und die schädliche Bodenveränderung oder Altlast hierbei kannte oder kennen musste (§ 4 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG).

Lesen Sie auch:
[Störerauswahl im Bodenschutzrecht – Trifft es mich als Eigentümer, oder auch den Voreigentümer.](#) RA Dr. Fiete Kalscheuer klärt auf

III. Haftung der Organe einer juristischen Person

Auf den ersten Blick überraschend erscheint es, dass auch Organe einer juristischen Person als Verantwortliche nach dem BBodSchG herangezogen werden können. Sie können verhaltensverantwortlich nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG sein. Nach der Rechtsprechung ist es etwa zulässig, einen GmbH-Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der GmbH & Co. KG persönlich für die Beseitigung von Altlasten oder Abfällen heranzuziehen, sofern er für Organisation und Ablauf des Betriebs allein verantwortlich ist (OVG Münster, Urteil vom 20.05.2015 – 16 A 1686/09 -, juris). Voraussetzung für eine

Verantwortlichkeit des Geschäftsführers ist, dass die von ihm bestimmte Organisation sowie der von ihm bestimmte Ablauf des Betriebs kausal für das Entstehen des Umweltschadens waren. § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG schließt nach der Rechtsprechung nicht aus, dass ein Geschäftsführer auch dann persönlich haftet, wenn für das Handeln des Geschäftsführers, das den Umweltschaden verursacht hat, die Einstandspflicht einer juristischen Person und/oder einer Personengesellschaft besteht. Gesellschaftsrechtlich begründete Einschränkungen der Haftung schränken nicht die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit nach dem BBodSchG ein. Die Haftung des Geschäftsführers tritt in diesem Fall neben die Haftung der vertretenen Gesellschaft (OVG Bremen, Beschluss vom 21.07.2009 – 1 B 89/09 -, juris).

IV. Fazit

Eine Vielzahl von Personen ist von der Haftung nach dem BBodSchG betroffen. Zum Zwecke der effektiven Gefahrenabwehr fasste der Gesetzgeber den Kreis der Verantwortlichen nach dem BBodSchG bewusst weit. Dies bedeutet indes nicht, dass die zuständige Bodenschutzbehörde willkürlich an jeden Verantwortlichen eine Untersuchungsanordnung oder Sanierungsverfügung richten kann. Die Behörde hat vielmehr eine ermessensfehlerfreie Auswahl zwischen den in Betracht kommenden Verantwortlichen zu treffen. Selbst wenn aber die zuständige Bodenschutzbehörde keinen Ermessensfehler begangen hat, bleibt dem von der Behörde ausgewählten Verantwortlichen die Möglichkeit, einen Kostenausgleich nach § 24 Abs. 2 BBodSchG geltend zu machen. Danach haben mehrere Verpflichtete unabhängig von ihrer Heranziehung untereinander einen Ausgleichsanspruch.

RA Dr. Fiete Kalscheuer

„RA Dr. Fiete Kalscheuer arbeitet im Bereich des Verwaltungsrechts in der Wirtschaftskanzlei Brock Müller Ziegenbein in Kiel. Er betreut Mandate im öffentlichen Bau- und Umweltrecht sowie im öffentlichen Abgabenrecht.“

Dr. Kalscheuer unterrichtet zudem als Dozent für das gesamte Öffentliche Recht bei dem juristischen Repetitorium Alpmann Schmidt in Kiel.“

Enten legen ihre Eier in aller Stille.
Hühner gackern dabei wie verrückt. Was ist die Folge? Alle Welt ißt Hühnereier. Henry Ford

Wir helfen Ihnen beim Gackern!

Gerd Warda warda@wohnungswirtschaft-heute.de
